

ZH_OBERGERICHT LA120024 vom 7. August 2013

ZH Obergericht, 2013-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LA120024

FR: ZH_OBERGERICHT LA120024 du 7 août 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LA120024 del 7 agosto 2013

Erwägungen

E. 1

Der Kläger, Erstberufungskläger und Zweitberufungsbeklagte (fortan: der Kläger) wurde im Rahmen des "Employment Agreement" vom 3. August 2000 (Urk. 3/3 [fortan: Arbeitsvertrag]) als Direktor und Head of Sponsoring, Events and Promotion in der "Sports & Entertainment Division" der C._____ AG eingestellt (Ziff. 1). Das jährliche Festgehalt des Klägers betrug Fr. 250'000.– brutto und wurde monatlich ausbezahlt; zusätzlich stand dem Kläger ein jährlicher Bonus zu, dessen Höhe sich gemäss der Arbeitsleistung des Klägers und in Übereinstimmung mit dem Bonusprogramm der Beklagten bemass (Ziff. 5). Für den Fall von Krankheit und den Fall eines Unfalls trafen die Parteien im Arbeitsvertrag folgende Regelung (Ziff. 7): „In case of sickness, C._____ [C._____ AG] shall pay 80% of yearly gross income with a waiting period of 60 days for a duration of 24 months (minus waiting period). In case of accident, C._____ [C._____ AG] shall pay 80% of yearly gross income with a waiting period of 60 days for a lifelong duration. The conditions of the mandatory accident insurance have to be in line with the law. All premiums shall be paid by the employer.“

E. 2

Am 1. September 2000 trat der Kläger die Stelle an. Bereits im Dezember 2000 wurde das Arbeitsverhältnis seitens der C._____ AG aufgrund einer internen Neuausrichtung und mit Wirkung auf den 30. Juni 2001 aufgelöst (Urk. 3/4).

E. 3

Mit Vertrag vom 19. März 2001 wurde die C._____ AG von der Beklagten, Erstberufungsbeklagten und Zweitberufungsklägerin (fortan: die Beklagte) übernommen (Urk. 3/2). Der Arbeitsvertrag mit dem Kläger ging auf die Beklagte über.

E. 4

Am 29. Juni 2001 stürzte der Kläger auf seinem Balkon bei Montagearbeiten von einer Bockleiter. Dabei schlug er zuerst an der Wand, dann auf dem Balkontisch und schliesslich auf dem Balkonboden auf (Urk. 60 S. 20-24).

- 5 -

E. 5

Nach diesem Unfallereignis erhielt der Kläger für die ersten 60 Tage die obligatorischen Versicherungsleistungen ausbezahlt. Ab dem 61. Tag nach dem Unfall wurden dem Kläger zusätzlich zu den obligatorischen Versicherungsleistungen auch die Taggelder der nicht-obligatorischen Versicherung ausgerichtet. In der Verfügung vom 26. September 2005 stellte die obligatorische Unfallversicherung - die damalige "D._____" und heutige "D1._____" - eine Invalidität des Klägers von 77% fest. Gemäss dieser Verfügung erhielt

der Kläger ab dem 1. Oktober 2005 von der obligatorischen Unfallversicherung auf der Basis eines Invaliditätsgrades von 77% eine jährliche Komplementärrente von Fr. 65'163.00.

E. 6

Ein Gesuch auf Zusprechung einer IV-Rente wurde gemäss Darstellung des Klägers rechtskräftig abgewiesen (VI Prot. S. 38).

E. 7

Im vorliegenden Verfahren ist umstritten, ob dem Kläger wegen des am 29. Juni 2001 erlittenen Unfalls gestützt auf Ziff. 7 des Arbeitsvertrages ein Anspruch auf lebenslange Lohnfortzahlung zusteht, und wenn ja in welcher Höhe. 2. Prozessgeschichte 1. Mit Klage vom 14. Juli 2009 gelangte der Kläger ans Arbeitsgericht Zürich und stellte die obgenannten Rechtsbegehren (Urk. 1). Im Einzelnen verlangte er für die Zeit zwischen dem Unfallereignis und dem Beginn der Rentenzahlung Lohnfortzahlung von Fr. 5'376.77 (Rechtsbegehren Ziff. 1). Hauptsächlich klagt der Kläger aber lebenslange Lohnfortzahlung ab 1. Oktober 2005 ein; er verlangt zunächst die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, ihm ab 30. Juni 2009 lebenslang die Lohndifferenz in der Höhe von CHF 134'837.– pro Jahr (berechnet aus Differenz zwischen Fr. 200'000.00 [80% des Lohnes von Fr. 250'000.00] und Fr. 65'163.00 [jährliche Komplementärrente der obligatorischen Unfallversicherung]), das heisst monatlich Fr. 11'236.40 zu bezahlen (Rechtsbegehren Ziff. 2); weiter verlangt er für die Zeit ab Verfügungsdatum bis zur Klageeinleitung, dass die Beklagte zur Bezahlung der Lohndifferenz von Fr. 505'638.75 zuzüglich 5% Zins ab 1. Juni

- 6 - 2007 zu verpflichten sei (Rechtsbegehren Ziff. 3); eventualiter - anstelle der Rechtsbegehren gemäss Ziffer 2 und 3 - fordert er eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von Fr. 2'644'769.00 (Rechtsbegehren Ziff. 4). Mit Klageantwort vom 19. Oktober 2009 beantragte die Beklagte die Abweisung der Klage (Urk. 7). Am 1. Februar 2010 wurde das Verfahren mit mündlicher Replik und Duplik fortgesetzt (VI Prot. S. 4 ff.). 2. Nach Durchführung eines weiteren Schriftenwechsels zum Unfallhergang (Urk. 15 [Kläger] und Urk. 20 [Beklagte]) und nach Durchführung eines Beweisverfahrens fällte das Arbeitsgericht Zürich am 30. August 2012 das obgenannte Urteil (Urk. 60). 3. Beide Parteien fochten das Urteil des Arbeitsgerichts Zürich vom 30. August 2012 mit je selbständigen Berufungen an. Der Kläger stellte mit Erstberufung vom 27. September 2012 (Verfahren LA120024) die obgenannten Anträge (Urk. 59 S. 2), und die Beklagte stellte mit Zweitberufung vom 5. Oktober 2012 (Verfahren LA120025) die oben wiedergegebenen Anträge (Urk. 73/59 S. 1 f.). Die Berufungsantwort der Beklagten im Erstberufungsverfahren datiert vom 4. Januar 2013 (Urk. 70), diejenige des Klägers im Zweitberufungsverfahren vom 17. Dezember 2012 (Urk. 73/69). 4. Mit Beschluss vom 31. Januar 2013 wurde das Berufungsverfahren LA120025 mit dem Berufungsverfahren LA120024 vereinigt und unter der letztgenannten Prozessnummer weitergeführt; gleichzeitig wurden den Parteien die Berufungsantworten der jeweiligen Gegenpartei zur Kenntnis zuge stellt (Urk. 72). 3. Prozessuales 1. Für das Berufungsverfahren kommt die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene eidgenössische Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 405 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren vor Arbeitsgericht unterstand demgegenüber noch der kantonalzürcherischen Zivilprozessordnung (ZPO/ZH). Soweit die Verletzung von Verfahrensvorschriften gerügt wird, ist somit im neurechtlichen Berufungs-

- 7 - verfahren zu prüfen, ob die Bestimmungen der ZPO/ZH korrekt angewendet wurden. 2. Die Vorinstanz sprach dem Kläger unter dem Titel "Lohnfortzahlung direkt nach dem Unfallereignis" Fr. 5'376.77 zu. Ferner trat die Vorinstanz auf die Klagebegehren Ziff. 2 (Feststellungsbegehren, dass lebenslang eine Lohndifferenz von jährlich Fr. 134'837.00 bzw. monatlich Fr. 11'236.40 bestehe) und Klagebegehren Ziff. 3 (Verpflichtung zur Bezahlung einer Lohndifferenz von Fr. 505'638.75 für die Zeit vom 01.10.2005 bis 30.06.2009) nicht ein; auch diesbezüglich wird das Urteil vom Kläger ausdrücklich anerkannt (Urk. 59 S. 4 Rz. 6). Da die Berufung die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit nur im Umfang der Anträge hemmt, ist vorzumerken, dass das angefochtene Urteil mit Eingang der Berufungsantwort am 4. Januar 2013 in Bezug auf Dispositiv-Ziffer 1 und 2 rechtskräftig geworden ist. 4. Materielles 1. Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist der vom Kläger behauptete und von der Beklagten bestrittene Vertragsanspruch auf lebenslange Lohnfortzahlung wegen unfallbedingter dauernder Erwerbsunfähigkeit. Im Folgenden ist zunächst durch Auslegung des Arbeitsvertrages zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen ein vertraglicher Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht (nachfolgend Ziffer 2). Alsdann ist zu prüfen, ob diese Voraussetzungen für eine Lohnfortzahlung erfüllt sind (nachfolgend Ziffer 3). Sollte sich herausstellen, dass die Voraussetzungen für einen vertraglichen Anspruch gegeben sind, wäre schliesslich in quantitativer Hinsicht zu prüfen, welche Ansprüche dem Kläger zustehen (nachfolgend Ziff. 4). 2. Zunächst ist zu prüfen, ob aus Ziffer 7 des Arbeitsvertrages ein Anspruch auf lebenslange Lohnfortzahlung für den Fall der unfallbedingten dauernden Erwerbsunfähigkeit abgeleitet werden kann. Der hier interessierende Teil von Ziffer 7 des Arbeitsvertrages lautet wie folgt:

- 8 - „In case of accident, C. _____ shall pay 80% of yearly gross income with a waiting period of 60 days for a lifelong duration.“ Die Vorinstanz hielt fest, diese Bestimmung könne nicht anders ausgelegt werden, als dass die Arbeitgeberin im Fall einer bleibenden Erwerbsunfähigkeit des Arbeitnehmers zu lebenslangen Lohnfortzahlungen verpflichtet sei (Urk. 60 S. 15-17). Dass Art. 7 des Arbeitsvertrages bei bleibender Erwerbsunfähigkeit eine Pflicht zur lebenslangen Lohnfortzahlung vorsieht, ist im Berufungsverfahren nicht mehr umstritten. Umstritten ist jedoch, unter welchen Voraussetzungen eine solche Lohnfortzahlung geschuldet ist. Die Vorinstanz erwog, dass von einer Lohnfortzahlung nur auszugehen sei, wenn der Kläger aufgrund des Unfalls generell erwerbsunfähig sei (Urk. 60 S. 27). Demgegenüber stellt sich der Kläger auf den Standpunkt, eine lebenslange Lohnfortzahlung sei geschuldet, sofern er in seinem bisherigen Beruf und Arbeitsgebiet als Spielervermittler/Sportmanager nicht mehr arbeitsfähig sei (Urk. 59 S. 5 f. Rz. 9 und 11 ff.). a) Die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Unfall nach Ziffer 7 des Arbeitsvertrages eine lebenslange Lohnfortzahlung auslöst, ist durch Auslegung zu ermitteln. Ziel der Vertragsauslegung ist in erster Linie das Feststellen eines übereinstimmenden wirklichen Parteiwillens (Art. 18 Abs. 1 OR). Steht ein tatsächlicher Konsens fest, bleibt für eine Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz kein Raum. Wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung nicht behauptet wird oder unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Bei der objektivierten Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip wird der rechtliche Konsens ermittelt; dementsprechend ist Auslegung nach dem Vertrauensprinzip Rechtsfrage (BGE 135 III 410 E. 3.2 S. 412 f., 132 III 626 E. 3.1 S. 632, je mit Hinweisen).

- 9 - b) Im vorliegenden Fall hielt die Vorinstanz unangefochten fest, dass ein übereinstimmender wirklicher Wille der Parteien (Art. 18 OR) nicht feststellbar sei und daher kein tatsächlicher Konsens ermittelt werden könne (Urk. 60 S. 16). Zu Recht legt die Vorinstanz daher den Vertrag nach dem Vertrauensprinzip aus und ermittelte den rechtlichen Konsens. Dabei sind die Erklärungen der Parteien so auszulegen, wie sie nach dem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 122 III 426 E. 5 S. 429 f.). Gemäss dem Wortlaut von Ziff. 7 des Arbeitsvertrages ist im Fall eines Unfalls ("in case of accident") Lohnfortzahlung geschuldet; dem Wortlaut kann jedoch nicht entnommen werden, ob die Lohnfortzahlung bereits geschuldet ist, wenn der Unfall eine Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf und Arbeitsgebiet (gemäss Art. 324a OR) zur Folge hat, oder erst dann, wenn der Unfall zu einer generellen Erwerbsunfähigkeit (gemäss Art. 7 ATSG [Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1]) führt; der Vertragswortlaut ist daher nicht aufschlussreich. Zutreffend erwog die Vorinstanz sodann, dass die im Arbeitsvertrag vorgesehene Lohnfortzahlung bei Unfall (Ziff. 7 Abs. 1) in engem Zusammenhang mit der im gleichen Kontext geregelten obligatorischen Unfallversicherung steht (Ziff. 7 Abs. 2), weshalb ein Anspruch auf Lohnfortzahlung nur für den Fall der sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsunfähigkeit gemäss Art. 7 ATSG gesehen werden könne (Urk. 60 S. 27 mit Hinweis auf S. 16). Vor allem fällt aber unter Berücksichtigung der weiteren Umstände in Betracht, dass aufgrund der Interessenlage der Parteien davon auszugehen ist, dass die in Ziff. 7 des Arbeitsvertrages vorgesehene lebenslange Lohnfortzahlung nur insoweit vertretbar erscheint, als der anspruchsberechtigte Arbeitnehmer nach Ausschöpfung der verbleibenden Restarbeitskraft effektiv erwerbsunfähig im Sinn von Art. 7 ATSG bleibt; die aus sozialpolitischen Gründen viel grosszügiger ausgestaltete Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Arbeitsgebiet

- 10 - ist nur vertretbar, wenn sie wie im Fall von Art. 324a OR, nur für eine beschränkte Zeit geschuldet ist. c) Die Auslegung von Ziff. 7 des Arbeitsvertrages ergibt somit, dass eine lebenslange Lohnfortzahlung nur insoweit geschuldet ist, als der Kläger generell erwerbsunfähig ist (Art. 7 ATSG). Es ist kein Grund ersichtlich, dass eine vertragliche Leistungspflicht für den Fall vereinbart wurde, dass nur eine Arbeitsverhinderung des Klägers in seinem bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich als Spielervermittler/Sportmanager vorliegen sollte (Art. 324a OR). Das Sozialversicherungsrecht umschreibt den Begriff der Erwerbsunfähigkeit als den durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachten und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibenden ganzen oder teilweisen Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Massgeblich ist demgemäss nicht die Arbeitsmöglichkeit des Betroffenen im bisherigen Tätigkeitsbereich, sondern die nach Behandlung und Eingliederung verbleibende Erwerbsmöglichkeit in irgendeinem für den Betroffenen auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt in Frage kommenden Beruf (vgl. BGE 130 V 343 E. 3.2.1 S. 346 f.). Daran anlehnend ist der sozialversicherungsrechtliche Begriff der Invalidität definiert als eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). 3. Aufgrund des bisher Ausgeführten ist festzuhalten, dass der Kläger aus Ziff. 7 des Arbeitsvertrages Ansprüche ableiten kann, wenn er als ganz oder teilweise erwerbsunfähig im Sinn von Art. 7 ATSG bzw. invalid im Sinn von Art. 8 ATSG zu betrachten ist. Die Vorinstanz hielt

zutreffend fest, dass für die Frage des Umfangs der Erwerbsunfähigkeit bzw. Invalidität keine Bindungswirkung an die Verfügung des obligatorischen Unfallversicherers (D1._____) vom 26. September 2005 bestehe (vgl. Urk. 3/5), die von einem Invaliditätsgrad von 77% ausgehe (Urk. 60 S. 17-20). Dies ist im Berufungsverfahren nicht mehr umstritten. Da die Verfügung vom 25. September 2005

- 11 - nicht massgebend ist, führte die Vorinstanz zur Frage des verbleibenden Umfangs der Erwerbsfähigkeit ein Beweisverfahren durch. a) Im Beweisauftragsbeschluss vom 25. Oktober 2010 auferlegte die Vorinstanz dem Kläger u.a. den Hauptbeweis, dass er zu 77% "erwerbsunfähig" sei (Beweissatz 1) und in diesem Umfang lebenslang bleiben werde (Beweissatz 2) (Urk. 21 S. 2). Gestützt auf die vom Kläger offerierten Hauptbeweismittel zu den Beweissätzen 1 und 2 ordnete die Vorinstanz mit Beschluss vom 18. April 2011 die Abnahme von diversen Urkunden (insbes. medizinische Berichte und Gutachten) sowie die Einvernahme des Zeugen Dr. E._____ (Hausarzt des Klägers) an; die Einvernahme des Zeugen Dr. F._____ (Verfasser des Gutachtens vom 3. August 2004 [Urk. 26/2]) und die Einholung eines Gutachtens behielt sich die Vorinstanz vor (Urk. 29 S. 3-6). Ferner ordnete die Vorinstanz gestützt auf die von der Beklagten offerierten Gegenbeweismittel zu den Beweissätzen 1 und 2 unter anderem die Edition von diversen Urkunden durch den Kläger an (Unfallversicherungsakten der D1._____ Versicherung, Akten der Invalidenversicherung, Schweizer Steuererklärungen mit Steuereinschätzungen der Jahre 2001 bis 2010 und US-Steuererklärungen der Jahre 2001 bis 2010 sowie Akten der G._____ Vorsorgeeinrichtung) (Urk. 29 S. 4 f.). b) In der Folge weigerte sich der Kläger, die medizinischen Akten der Unfall- und Invalidenversicherung sowie die Schweizer Steuererklärungen der Jahre 2001 bis 2010 zu edieren; weiter bestritt er, in den Jahren 2001 bis 2010 in den USA Steuererklärungen eingereicht zu haben (Urk. 32). Die Vorinstanz gelangte ohne die Anordnung eines medizinischen Gutachtens und ohne die Edition der erwähnten Gegenbeweismittel, deren Abnahme sie im Beweisabnahmebeschluss noch angeordnet hatte, zum Schluss, dass beim Kläger von einer Erwerbsunfähigkeit im Umfang von 50% auszugehen sei (zum Beweissatz 1), wobei es sich um eine lebenslängliche Einschränkung handle (zum Beweis-

- 12 - satz 2). Beide Schlussfolgerungen werden von der Beklagten in der Zweit-Berufung kritisiert. – Im Zusammenhang mit Beweissatz 1 (behauptete Erwerbsunfähigkeit im Umfang von 77%) macht die Beklagte geltend, dass die Vorinstanz zu Unrecht auf die Edition der medizinischen Akten der Invalidenversicherung, der Unfallversicherung sowie der Vorsorgeeinrichtung durch den Kläger verzichtet habe (Urk. 59 S. 5 ff. Rz. 22 ff.). In der Tat ist nicht einzusehen, weshalb die Vorinstanz im Beweisabnahmebeschluss vom 18. April 2011 zunächst die beantragte Edition der Gegenbeweismittel anordnete (Urk. 29 S. 4 f.), dann aber im angefochtenen Urteil aufgrund der vom Kläger verweigerten Edition (Urk. 32) ausführte, die Weigerung der Offenlegung der Akten der Invaliden- und Unfallversicherung erweise sich "bei näherer Prüfung nicht als unrechtmäßig" (Urk. 60 S. 25). Wie erwähnt ist der in der Verfügung der obligatorischen Unfallversicherung der D1._____ vom 26. September 2005 festgehaltene Invaliditätsgrad von 77% im vorliegenden Zivilprozess nicht bindend (Urk. 60 S. 17-20); im Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren (Urk. 32 S. 1 f.) scheint dies unterdessen auch der Kläger eingesehen zu haben. Bei ihren Beweiserhebungen durfte die Vorinstanz nicht ausschliesslich auf die vom Kläger offerierten (Haupt-) Beweismittel abstellen. Auch wenn diese Beweismittel zutreffend referiert wurden - wie auch die Beklagte einräumt (Urk.

73/59 S. 7 Rz. 30 mit Hinweis auf Urk. 60 S. 29-36) -, liegt es auf der Hand, dass der Kläger sich nur auf für ihn günstige (Haupt-)Beweismittel berief. Es wäre daher angezeigt gewesen, auch die von der Beklagten offerierten (Gegen-)Beweismittel abzunehmen. Da die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung und die Vorsorgeeinrichtung offenbar eine Invalidität des Klägers verneinten, wären die entsprechenden medizinischen Akten, die den genau gleichen Sachverhalt der Erwerbsunfähigkeit betreffen, auch im vorliegenden Verfahren von grossem Interesse gewesen. Die Begründung des Klägers, er sei nicht gewillt, Akten herauszugeben, welche die Gesundheit und damit besonders schützenswerte

- 13 - Personendaten enthalten (Urk. 32 S. 1), ist nicht überzeugend; es ist reichlich inkonsequent, einerseits die den eigenen Standpunkt stützenden Gesundheitsdaten (Hauptbeweismittel) zu offerieren, andererseits aber die Edition von möglicherweise weniger vorteilhaften Gesundheitsdaten (Gegenbeweismittel) unter Hinweis auf den Schutz von Personendaten zu verweigern; eine solche Unterdrückung von Beweismitteln und eine damit einher gehende selektive Beweiserhebung ist nicht vertretbar. Nicht überzeugend ist insbesondere auch die Begründung der Vorinstanz, wegen der teilweise ähnlichen Kriterien, nach welchen der Invaliditätsgrad im vorliegenden Verfahren im Verhältnis zum Invaliden- und Unfallversicherungsverfahren zu überprüfen seien, bestehe ein berechtigtes Interesse des Klägers daran, den zivilgerichtlichen Entscheid nicht von allenfalls präjudizierenden Erwägungen aus den erwähnten Verwaltungsverfahren beeinflusst zu wissen (Urk. 60 S. 25); im Gegenteil hätten abweichende medizinische Erkenntnisse in den erwähnten Abklärungsverfahren in eine umfassende Beweiswürdigung einbezogen werden müssen; anders zu entscheiden liefe darauf hinaus, den umstrittenen Sachverhalt (Umfang der Erwerbsunfähigkeit des Klägers) einzig aufgrund der für den Kläger vorteilhaften (Haupt-) Beweismittel zu ermitteln und die von der Beklagten genannten - und für den Kläger allenfalls nachteiligen - (Gegen-)Beweismittel ausser Betracht zu lassen. Eine solche Beweiswürdigung, welche die Weigerung des Klägers zur Mitwirkung bei der Beweiserhebung unberücksichtigt lässt, ist nicht vertretbar und verstösst gegen § 148 ZPO/ZH. Nach Vorliegen der noch ausstehenden, vom Kläger zu edierenden medizinischen Abklärungsakten wird zu prüfen sein, ob die gemäss Beweissatz 1 nachzuweisende verbleibende Erwerbsfähigkeit bereits aufgrund der erhobenen Beweismittel (Zeugen, Urkunden) rechtsgenügend erstellt ist; gegebenenfalls wird die Einholung eines Gutachtens notwendig sein, welches im Beweisabnahmebeschluss vorbehalten wurde (Urk. 29 S. 2). Diesbezüglich ist der Hinweis der Vorinstanz nicht vertretbar, die Beklagte habe auf die ärztliche Begutachtung des Klä-

- 14 - gers verzichtet (Urk. 60 S. 5 mit Hinweis auf Prot. S. 54 und Urk. 46); einerseits steht dieser Verzicht im Zusammenhang mit der Weigerung der Klägers, relevante Dokumente zu edieren; und andererseits ist der Kläger hauptbeweispflichtig, so dass ein allfälliger Verzicht der Beklagten auf ein Gegenbeweismittel nicht schadet; wenn der Kläger mit den erhobenen Hauptbeweismitteln (Zeugen, Urkunden) den rechtsgenügenden Nachweis der in Beweissatz 1 verstellten Behauptung nicht erbringen kann, ist es Sache des Klägers, die Einholung eines Gutachtens zu beantragen, was er auch getan hat (Urk. 25 S. 2 ["BO: Dr. med. F. _____ ... als Sachverständiger"]). Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und zur Vervollständigung des Beweisverfahrens im Sinn der Erwägungen (Einbezug der medizinischen Abklärungsakten der IV, UV und BVG, allenfalls Einholung eines Gutachtens) oder allenfalls zur angemessenen Würdigung der Weigerung der Mitwirkung

bei der Be- weiserhebung (andauernde Weigerung der Edition) an die Vorinstanz zurückzuweisen. Nur der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Beklagte im vorliegenden Berufungsverfahren nicht mehr auf der Edition der US-Steuererklärungen sowie einer Edition der Steuererklä- rungen für die Jahre 2001 bis 2010 beharrt, weshalb darauf nicht mehr zurückzukommen ist. – In Bezug auf Beweissatz 2 (lebenslange Erwerbsunfähigkeit) macht die Beklagte geltend, die vom Kläger offerierten medizinischen Unterlagen - mit Ausnahme der beiden Berichte sowie der Zeugenaussage des Hausarztes - bezögen sich auf den Zeitraum 2004 und früher; für die langfristige Erwerbsunfähigkeit habe die Vorinstanz insbesondere die Zeugenaussage von Dr. E. _____ (Hausarzt des Klägers) in den Vor- dergrund gerückt, obwohl seine Aussagen und Berichte lückenhaft oder nicht nachvollziehbar gewesen seien; da der Kläger keine weite- ren Beweismittel für seine langfristige Erwerbsunfähigkeit offeriert ha- be, obwohl er beweisbelastet gewesen sei, müsse der Beweis als ge- scheitert betrachtet werden (Urk. 73/59 S. 7 f. Rz. 30-32). Dazu ist vor- ab festzuhalten, dass die lebenslange Erwerbsunfähigkeit für die Be-

- 15 - messung des Lohnfortzahlungsanspruches eine zentrale Tatsachen- frage ist, die es genau abzuklären gilt. Es wurde bereits erwähnt, dass der Kläger durch die Verweigerung der Edition von wichtigen medizini- schen Unterlagen seine Mitwirkungspflichten bei der Sachverhaltsab- klärung verletzte; dies gilt nicht nur für die Frage der Erwerbsunfähig- keit an sich (vgl. oben, Lemma 1), sondern auch für die zentrale Frage der lebenslangen Erwerbsunfähigkeit. Insbesondere ist der Hinweis der Beklagten zutreffend, dass sich die meisten medizinischen Unterlagen, die vom Kläger offengelegt wurden und auf die sich die Vorinstanz stützte, auf den Zeitraum 2004 und früher beziehen. Zutreffend ist so- dann auch, dass die Berichte und die Zeugenaussagen des Hausarz- tes Dr. E. _____ nicht beweisbildend sind für die zentrale Frage der le- benslangen Erwerbsunfähigkeit. Nicht zutreffend ist hingegen die Auf- fassung der Beklagten, dass der beweisbelastete Kläger keine weite- ren Beweismittel für die langfristige Erwerbsunfähigkeit offeriert habe (so Urk. 73/59 S. 8 Rz. 32); effektiv beantragte der Kläger zum Be- weissatz 2 die Einholung einer Expertise, indem er Dr. F. _____ als Sachverständigen offerierte (Urk. 25 S. 2 ["BO: Dr. med. F. _____ ... als Sachverständiger"]). Die Vorinstanz durfte daher die lebenslange Er- werbsunfähigkeit im Umfang von 50% nicht einfach aufgrund der vom Kläger selektiv offen gelegten Urkunden und der Zeugenaussage von Dr. E. _____ unterstellen, die nicht beweisbildend ist, sondern wäre - insbesondere auch unter Berücksichtigung der zentralen Bedeutung der strittigen Tatsachenfrage - verpflichtet gewesen, ein medizinisches Gutachten zumindest zur Frage der lebenslangen Erwerbsunfähigkeit - bzw. zum Grad einer solchen Erwerbsunfähigkeit - einzuholen. Auch an dieser Stelle ist festzuhalten, dass der angebliche Verzicht der Be- klagten auf eine Begutachtung des Klägers die Vorinstanz nicht von der Einholung eines Gutachtens entbindet (so Urk. 60 S. 5 mit Hinweis auf Prot. S. 54 und Urk. 46); einerseits steht dieser Verzicht im Zu- sammenhang mit der durch den Kläger verweigerten Edition von medi- zinischen Unterlagen, und andererseits ist der Kläger hauptbeweispflich-

- 16 - tig, weshalb ein Verzicht der Beklagten auf ein Gegenbeweismittel nicht schadet, wenn der Kläger mit den offerierten Hauptbeweismittel mit seinem Beweis scheitert. c) Im erstinstanzlichen Verfahren war weiter umstritten, ob die Erwerbs- unfähigkeit durch das Unfallereignis vom 29. Juni 2001 (Sturz von einer Bockleiter) verursacht wurde (Frage der Kausalität). Im Beweisauflege- beschluss vom 25. Oktober 2010 auferlegte die Vorinstanz dem Kläger den Hauptbeweis, dass die "Erwerbsunfähigkeit" auf den Unfall vom 29. Juni

2001 zurückzuführen sei (Beweissatz 3) (Urk. 21 S. 2). Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen gestützt auf die Zeugenaussage von Dr. E. _____ und weitere medizinische Berichte, dass die Erwerbsunfähigkeit durch das Unfallereignis vom 29. Juni 2001 verursacht worden sei und dass die beim Kläger vorbestehende Osteochondrose im Bereich der Halswirbel C3 und C4 den natürlichen Kausalzusammenhang nicht unterbreche; auch der adäquate Kausalzusammenhang sei zu bejahen, weil das Unfallereignis in Form eines Sturzes von einer Leiter ohne Weiteres geeignet sei eine Erwerbsunfähigkeit hervorzurufen (Urk. 60 S. 39 f.). Dagegen wendet die Beklagte in der Zweit-Berufung ein, der Kausalzusammenhang zwischen dem behaupteten Unfall und den gesundheitlichen Beschwerden sei falsch gewürdigt worden, weil der aktenkundige medizinische Vorzustand des Klägers bei der Beweiswürdigung nicht berücksichtigt worden sei (Urk. 73/59 S. 8 f. Rz. 33-36). – Vorab ist festzuhalten, dass der Kläger nicht einen haftpflichtrechtlichen Schadenersatzanspruch geltend macht, sondern gestützt auf Ziffer 7 des Arbeitsvertrages einen vertragsrechtlichen Erfüllungsanspruch einklagt. Die Erörterungen über den unterschiedlichen Kausalitätsbegriff im Haftpflicht- und Sozialversicherungsrecht (vgl. BGE 123 III 110 ff.) ist im vorliegenden Fall daher nicht zielführend. Massgebend ist vielmehr die Auslegungsfrage, ob gestützt auf Ziffer 7 des Arbeitsvertrages ein vertraglicher Erfüllungsanspruch auf lebenslange Lohn-

- 17 - fortzahlung eingeklagt werden kann, wenn nebst dem Unfallereignis auch ein vorbestehender Gesundheitszustand - im vorliegenden Fall eine Osteochondrose im Bereich der Halswirbel C3 und C4 - mit- oder teilursächlich für eine allfällige Erwerbsunfähigkeit gewesen sein sollte. – Zu den Grundsätzen der Vertragsauslegung kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden (vgl. oben, E. 2a). Aufgrund des Wortlautes von Ziffer 7 des Arbeitsvertrages gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine lebenslange Lohnfortzahlung nur dann geschuldet ist, wenn ein Unfall "alleinursächlich" für eine Erwerbsunfähigkeit ist. Und auch die weiteren Umstände sprechen dafür, dass mit dieser Vertragsklausel die lebenslange Sicherstellung des Arbeitgebers bei einem Unfall bezweckt werden soll, und zwar auch dann, wenn ein vorbestehender Gesundheitszustand "mit- oder teilursächlich" für die Unfallfolgen sein sollte. – Vor diesem Hintergrund hat die Vorinstanz in tatsächlicher Hinsicht zutreffend erkannt, dass der Sturz von einer Bockleiter am 29. Juni 2001 ursächlich für die Unfallfolgen war; auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 60 S. 39). Unbestritten ist schliesslich in rechtlicher Hinsicht, dass auch die adäquate Kausalität zu bejahen ist (Urk. 60 S. 39 f.). d) Zusammenfassend ist in Bezug auf Beweissatz 1 (Erwerbsunfähigkeit des Klägers) festzuhalten, dass der von der Beklagten offerierte Gegenbeweis hätte abgenommen und allenfalls auch ein Gutachten hätte eingeholt werden müssen; sofern sich der Kläger weiterhin einer Edition widersetzt, wäre das zu seinem Nachteil zu würdigen. Weiter ist im Zusammenhang mit Beweissatz 2 (lebenslange Erwerbsunfähigkeit des Klägers) festzuhalten, dass aufgrund der abgenommenen Beweismittel der rechtsgenügende Beweis nicht erbracht ist; vielmehr ist der Beweis durch ein Gutachten zu ergänzen. Das Verfahren ist daher im Sinn der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Demgegenüber ist im Zusammenhang mit dem Beweissatz 3 (Unfallereignis

- 18 - vom 29. Juni 2001 als Ursache der Erwerbsunfähigkeit) nachgewiesen, dass die Erwerbsunfähigkeit durch den Unfall verursacht wurde. 4. Für den Fall, dass von einer - auf das Unfallereignis vom 29. Juni 2001 zurückzuführenden - lebenslangen 50%-Erwerbsunfähigkeit des Klägers auszugehen sein sollte - was wie soeben erläutert

von der Vorinstanz nochmals zu prüfen sein wird -, stellt sich die Frage der Höhe des vertraglichen Lohnfortzahlungsanspruchs. a) Die Vorinstanz führte aus, unter der Annahme, dass gemäss Ziff. 7 des Arbeitsvertrages bei einer vollständigen Erwerbsunfähigkeit ein jährlicher Lohnfortzahlungsanspruch von Fr. 200'000.00 bestehe (80% von Fr. 250'000.00), sei bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50% von einem Lohnfortzahlungsanspruch von Fr. 100'000.00 auszugehen; davon sei die von der D1. _____ ausgerichtete Unfallversicherungsrente von Fr. 65'163.00 in Abzug zu bringen, so dass ein jährlicher Lohnfortzahlungsanspruch bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50% gegenüber der Beklagten von Fr. 34'837.00 resultiere (Urk. 60 S. 40-42). Die Kapitalisierung des geschuldeten jährlichen Betrages von Fr. 34'837.00 ergebe ein Anspruchstotal von Fr. 683'153.60, weshalb das klägerische Eventualbegehren gemäss Ziffer 4 in diesem Umfang gutzuheissen sei (Urk. 60 S. 43). b) Dagegen wendet der Kläger ein, die Vorinstanz hätte das Erwerbseinkommen, das die betroffene Person nach Eintritt der Invalidität in einer ihr zumutbaren Tätigkeit erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Abzug setzen müssen zum Erwerbseinkommen, das sie hätte erzielen können, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Gemäss Lohnstrukturhebung Tabelle TA11 könne er mit seiner Ausbildung bei voller Erwerbstätigkeit einen Lohn von Fr. 7'889.00 und unter Berücksichtigung einer Erwerbsunfähigkeit von 50% von Fr. 4'484.00 erzielen, was bei 13 Monatslöhnen ein Invalideneinkommen von Fr. 58'292.00 ergebe. Ausgehend von einem vertraglichen Lohnfortzahlungsanspruch von Fr. 200'000.00 und abzüglich des Invalideneinkommens von Fr. 58'292.00 und der Unfallversicherungsrente von Fr. 56'163.00 [recte wohl 65'163.00] ergebe sich ein Lohnfortzahlungsanspruch gegenüber der Beklagten von Fr. 85'545.00 pro Jahr; kapitalisiert belaufe sich der Anspruch auf Fr. 1'677'928.00. Die Vorinstanz sei fälschlicherweise davon ausgegangen, der Kläger könne 50% von Fr. 200'000.00 (80% seines ehemaligen Lohnes von Fr. 250'000.00) erwirtschaften; richtigerweise hätte sie ein 50%-Einkommen bezüglich einer angepassten Tätigkeit - und nicht 50% der bisherigen Tätigkeit - einsetzen müssen (Urk. 59 S. 9 ff. Rz. 22 ff.). c) Im Zusammenhang mit der Auslegung von Ziffer 7 des Arbeitsvertrages wurde bereits dargelegt, dass sich der Kläger nicht darauf berufen kann, dass er in seinem bisherigen Beruf (Spielervermittler/Sportmanager) arbeitsunfähig nach Art. 324a OR sei, sondern dass er sich denjenigen Verdienst anrechnen lassen muss, den er aufgrund seiner teilweisen Erwerbsfähigkeit nach Art. 7 ATSG in einem anderen Arbeitsgebiet erzielen kann. Aus diesem Auslegungsergebnis folgt ohne weiteres, dass für die Bestimmung des Lohns nicht die verbleibende Erwerbsfähigkeit im bisherigen Tätigkeitsgebiet (Spielervermittler/Sportmanager), sondern in einer leidensangepassten Arbeitstätigkeit massgebend ist. Daher kann der Vorinstanz nicht gefolgt werden, wenn sie aufgrund einer Erwerbsunfähigkeit von 50% darauf schliesst, dass der Kläger in seiner angestammten Tätigkeit, in welchem er einen Lohn von Fr. 250'000.00 erzielte und vertraglich eine Lohnfortzahlung in der Höhe von Fr. 200'000.00 zugesichert erhielt, ein Einkommen von Fr. 100'000.00 erzielen könne (Valideneinkommen). Wenn sich die Erwerbsfähigkeit von 50% auf eine angepasste Tätigkeit bezieht, kann auch nur der Lohn für diese zumutbare angepasste Tätigkeit eingesetzt werden (Invalideneinkommen). Wenn der Auffassung der Vorinstanz zu folgen wäre, dass der Lohn im angestammten Bereich (Spielervermittler/Sportmanager) Grundlage für die Berechnung des erzielbaren Einkommens wäre, wäre die Konsequenz, dass ein Ersatzeinkommen unterstellt würde, das gar nicht erzielbar ist.

- 20 - d) Daran ändern auch die Ausführungen der Vorinstanz und die Einwände der Beklagten nichts. Unbegründet ist zunächst die Auffassung der Vorinstanz, die Beklagte habe nicht für eine prozentual über den Invaliditätsgrad hinausgehende Lohneinbusse als Folge einer invaliditätsbedingt notwendigen angepassten Tätigkeit des Arbeitnehmers einzustehen (Urk. 60 S. 40/41); der Grad der Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 ATSG) bzw. der Invalidität (Art. 8 ATSG) bezieht sich auf eine angepasste Tätigkeit, so dass auch der erzielbare Lohn aufgrund einer angepassten Tätigkeit ermittelt werden muss. Nicht überzeugend ist auch die Meinung der Vorinstanz, das Vertrauen des Arbeitnehmers sei nicht zu schützen, dass der Arbeitgeber unabhängig von der objektiven Sachlage und dem effektiven Invaliditätsgrad eine dauerhafte Ausfinanzierung auf Basis eines sehr hohen Einkommens garantiere (Urk. 60 S. 41); wenn der Arbeitgeber sich vertraglich - in einer gewiss reichlich aussergewöhnlichen Klausel - zu einer lebenslangen Lohnfortzahlung im Umfang von 80% eines sehr hohen Lohnes verpflichtet, hat er unter Berücksichtigung des in einer leidensangepassten Tätigkeit erzielbaren Ersatzeinkommens seine Verpflichtung auch einzuhalten. Schliesslich ist auch der Hinweis der Vorinstanz nicht überzeugend, der Kläger habe zwar eine höhere Summe geltend gemacht, aber in keiner Weise dargetan, inwiefern seine Erwerbsfähigkeit über den nachgewiesenen Invaliditätsgrad von 50% hinaus beeinträchtigt sei, respektive welches Ersatzeinkommen er in einer angepassten Tätigkeit erzielen könne (Urk. 60 S. 41); der Kläger machte im erstinstanzlichen Verfahren geltend, dass er im angestammten Bereich arbeitsunfähig sei und dass ihm daher ein jährlicher Lohnfortzahlunganspruch von Fr. 134'837.00 - berechnet aus der Differenz zwischen Fr. 200'000.00 (80% seines vertraglichen Bruttojahressalärs von Fr. 250'000.00) und Fr. 65'163.00 (UVG-Jahresrente der D1._____) - zustehe (Urk. 1 S. 7 f. Rz. 15 f.), weshalb er keinen Anlass hatte, sich zu einem Ersatzeinkommen in einer angepassten Tätigkeit zu äussern. Nicht überzeugend ist schliesslich auch die Auffassung der Beklagten, - 21 - sie sei nicht zur Finanzierung einer über die zumutbare Erwerbstätigkeit hinausgehenden Untätigkeit des Klägers verpflichtet (Urk. 70 S. 3 f. Rz. 8); wie erläutert ist die Beklagte aufgrund ihrer vertraglichen Zusage zur Finanzierung von 80% des Vertragslohnes (Fr. 200'000.00) nach Abzug der UVG-Versicherungsleistungen (Fr. 65'163.00) und der Erwerbsmöglichkeiten in einer angepassten Tätigkeit (betragsmässig noch zu ermitteln) verpflichtet; von der Finanzierung einer Untätigkeit kann keine Rede sein. e)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.